



M I C H A L S K I  
H Ü T T E R M A N N  
P A T E N T A N W Ä L T E

# Das Einheitssystem – eine erste Bilanz

Prof. Dr. Aloys Hüttermann

Michalski • Hüttermann Patentseminar, 10. April 2025





M I C H A L S K I  
H Ü T T E R M A N N  
P A T E N T A N W Ä L T E

# Das Einheitssystem

1

Statistiken

2

Prozessuales

3

Materiellrechtliches





M I C H A L S K I  
H Ü T T E R M A N N  
P A T E N T A N W Ä L T E

# Statistiken

## Statistiken

### Einheitspatent:

2024 wurden ca. 28.000 Einheitspatente registriert (Rate: ca. 25%)

### „Opt-outs“:

2024 wurden ca. 39.000 „opt-outs“ registriert (Rate: ca. 35%)

# Statistiken

## Einheitliches Patentgericht

2024 wurden 164 Verletzungsklagen eingereicht, Anfang April 2025 waren es insgesamt 290 seit Inkrafttreten des Systems.

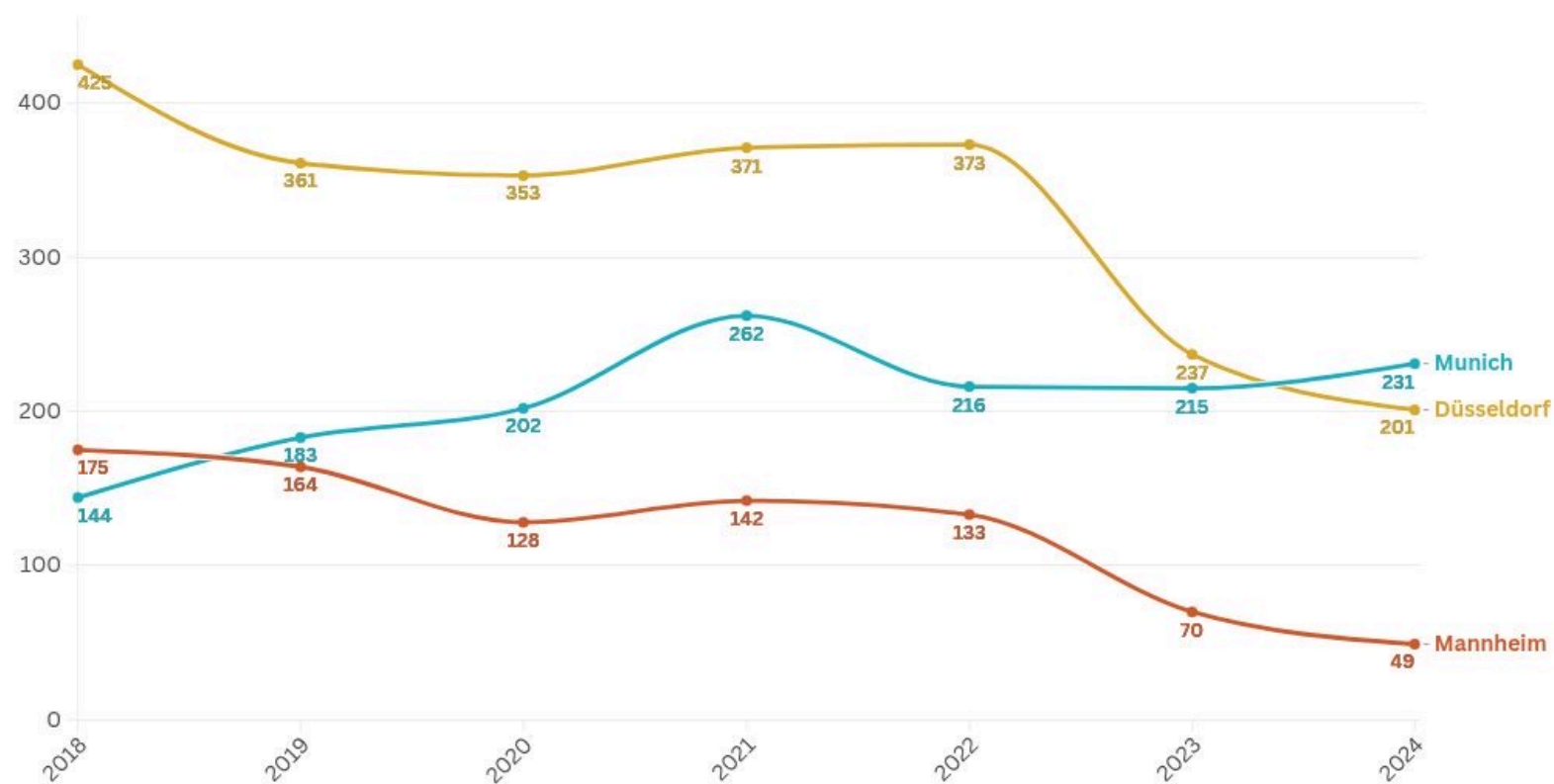
Im Vergleich wurden 2024 bei den deutschen Gerichten 551 Klagen eingereicht, vgl. die folgende Grafik aus JUVE Patent:



M I C H A L S K I  
H Ü T T E R M A N N  
P A T E N T A N W Ä L T E

## Munich overtakes Düsseldorf

While the Düsseldorf and Mannheim courts saw a further decline, newly filed cases in Munich increased. For the first time, Munich is now the strongest German patent court.



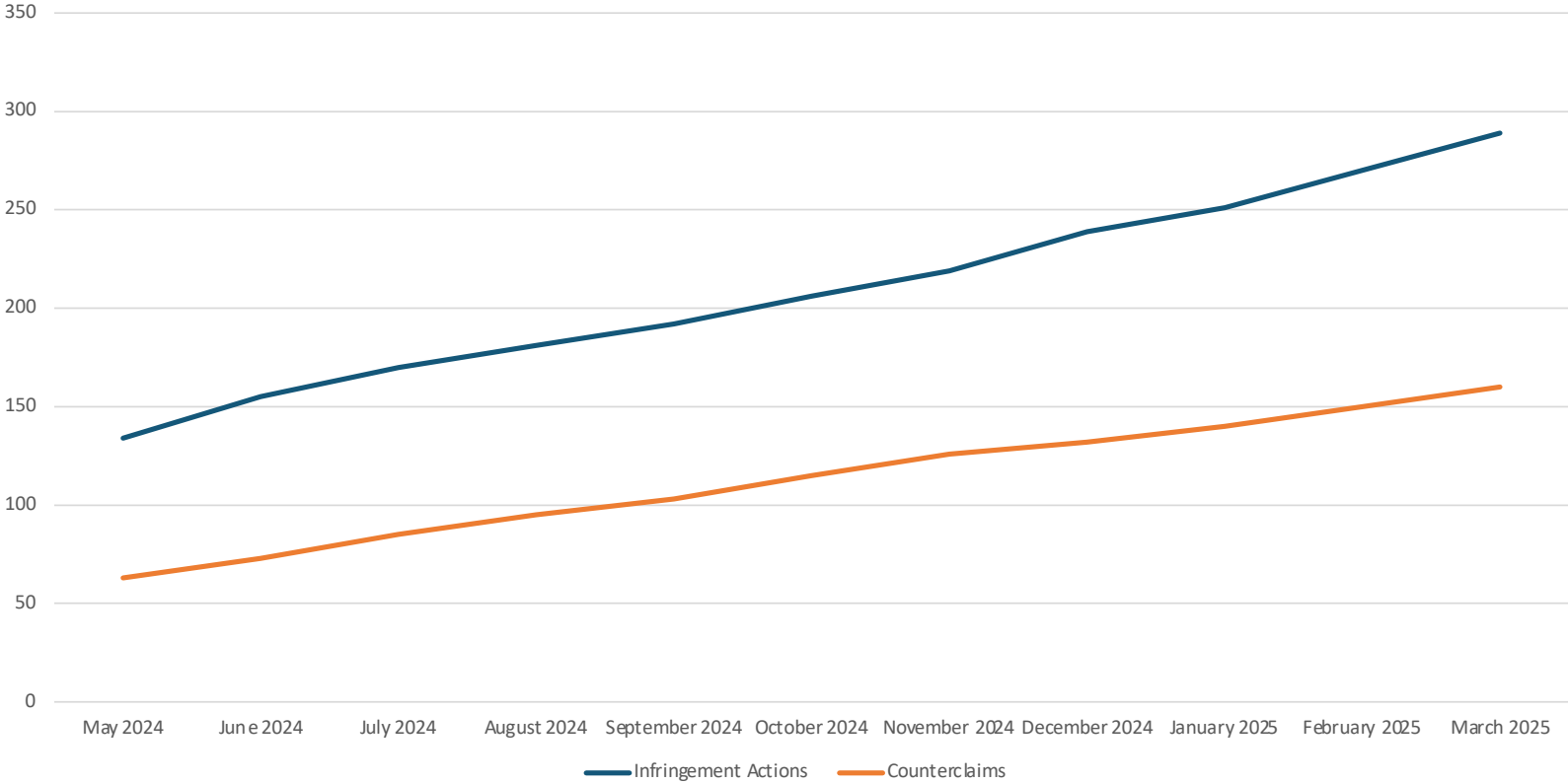
Source: JUVE Patent 2025

## Statistiken

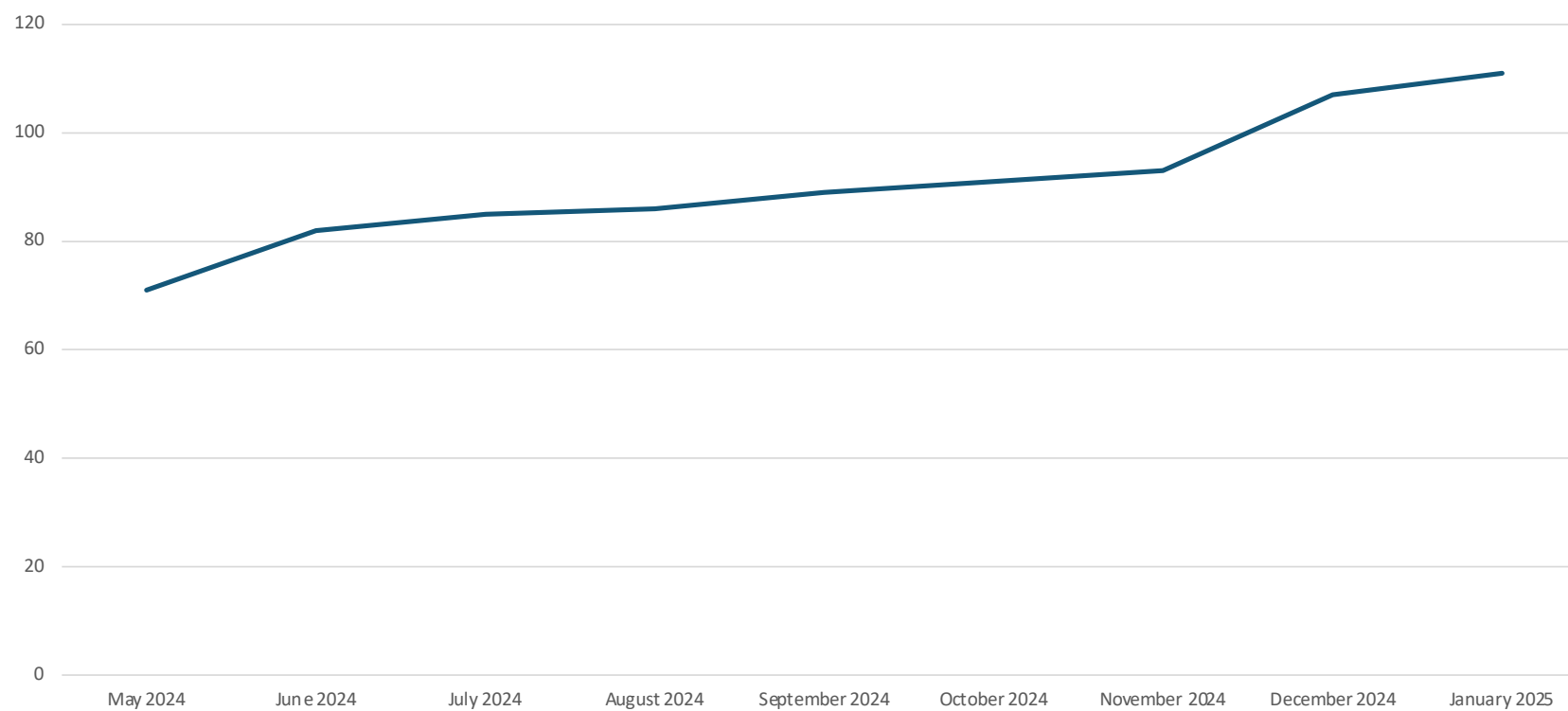
Von den bisher 289 EPG- Klagen wurde in 160 Fällen (mindestens) eine Widerklage auf Nichtigkeit eingereicht. Dies ist nicht überraschend, da die Widerklage auf Nichtigkeit drei Monate ab Zustellung fällig ist und somit die Zahlen hier immer niedriger sein werden.

Was überrascht, ist der anwachsende Unterschied zwischen Verletzungs- und Nichtigkeitswiderklagen, der „Counterclaim Gap“:

### Cases filed



### Difference between Infringement and Counterclaims



## Statistiken

Interessant ist die relativ hohe Klage an Nichtigkeitsklagen vor der Zentralkammer mit 57 seit Inkrafttreten des Systems. Einige dieser Klagen betreffen jedoch parallele Verletzungsverfahren.

$\frac{3}{4}$  der Klagen werden vor den vier deutschen Kammern eingereicht.

Englisch ist inzwischen vor Deutsch die häufigste Sprache.



M I C H A L S K I  
H Ü T T E R M A N N  
P A T E N T A N W Ä L T E

# Prozessuales

## Trend I: Sei besser auf Zack

Das EPG nimmt die Fristvorgaben der Verfahrensregeln sehr ernst.

Fristverlängerungen sind die absolute Ausnahme.

Ebenfalls (fast) unmöglich sind weitere Eingaben außer den von den Regeln erlaubten.

Unerlaubt eingereichtes Vorbringen wird ggf. ignoriert.

## Trend II: Zustellung ist ein Thema

Die Erstzustellung erfolgt nicht über das CMS sondern postalisch.

Ersatzzustellungen (z.B. an den vermutlichen Vertreter oder Firmen einer Firmengruppe) sind dabei so gut wie ausgeschlossen.

Dies kann, wenn der Beklagte in CN oder US ansässig ist, zu erheblichen Verzögerungen führen.

Ein Messestand kann aber als Zustelladresse fungieren.

## Trend III: Zweierlei Dringlichkeit (?)

Derzeit gibt es zwei unterschiedliche Praktiken, was die Dringlichkeit in einstweiligen Verfügungsverfahren angeht.

Auf der einen Seite die LK Düsseldorf, die (relativ) streng eine Ein-Monats-Frist setzt, auf der anderen Seite die anderen Kammern (incl. München), die etwas großzügiger sind, bis zu zwei Monaten.

Dafür ist die LK Düsseldorf (neben einmal Mailand) die bisher einzige Kammer, die *ex-parte* Verfügungen erlassen hat.

## Trend IV: Das Gericht wartet selten

Bei parallelen EPA-Einsprüchen hat das EPG die Möglichkeit, das Verfahren auszusetzen oder zu verzögern.

Jedoch ist Linie des Gerichts, dies nur in Ausnahmefällen zu tun.

Anders gelagert ist es, wenn nationale Nichtigkeitsverfahren anhängig sind, hier greift ggf. Brüssel-I, so dass ausgesetzt werden muss.

Ansonsten werden auch hier Verfahren üblicherweise weitergeführt.

## Trend V: Das Gericht nimmt, was es kriegt (?)

„Kompetenz-Kompetenz“-Situationen sind beim EPG unumgänglich. In einigen Fällen hat das Berufungsgericht hierbei eine Zuständigkeit angenommen:

- Ein „opt-in“ ist bei Klageerhebung vor Juni 2023 weiterhin möglich
- Das EPG kann für Schadenersatzfeststellung angerufen werden.
- Eine nachträgliche Erweiterung des Unterlassungsanspruchs auf Rumänien ist möglich.

## Trend V: Das Gericht nimmt, was es kriegt (?)

Ein Unterlassungstitel für Irland wurde dagegen vom Berufungsgericht korrigiert (bzw. dem Antrag auf aufschiebende Wirkung stattgegeben).

Die LK Düsseldorf hat die Zuständigkeit für Großbritannien für Beklagte aus einem EPGÜ-Staat angenommen.

Wichtig für die Zukunft ist hier C 339/22 (BSH ./ . Elektrolux) des EuGH.

## Trend VI: Registerzugang ist unproblematisch

In Folge der „Ocado“- Entscheidung (UPC\_CoA 404/2023) ist zumindest in Verfahren die beendet sind, der Zugang in ungeschwärzte Teile des Akte unproblematisch.

Die Hürde für den Zugang zu geschwärzten Teilen sowie während des Verfahrens ist deutlich höher; hier gibt es aber derzeit nur wenige Verfahren.



M I C H A L S K I  
H Ü T T E R M A N N  
P A T E N T A N W Ä L T E

# Materiellrechtliches

## Trend I: Die Beschreibung ist wichtig

Gemäß der „10xGenomics v. Nanostring“-Anordnung (UPC\_CoA 335/2023) sind Beschreibung und ggf. Zeichnungen bei der Auslegung immer hinzuzuziehen, sowohl bei Verletzung wie Rechtsbestand.

Dies wird von den Kammern sehr ernst genommen.

Ein “File Wrapper Estoppel” etc. existiert jedoch bislang nicht.

## Trend II: Das EPG folgt dem EPA

Die bisherigen Entscheidungen zum Rechtsbestand lassen klar erkennen, dass das EPG (vielleicht nicht immer in Worten, aber im Ergebnis) der Linie des EPA folgt.

Dies gilt *verbatim* für Stützung in den Unterlagen /unzulässige Erweiterung sowie Neuheit.

Im Ergebnis wendet das EPG auch den Aufgabe-Lösungs-Ansatz an, auch wenn es teilweise anders genannt wird.

## Trend III: Unterlassung ist die Regel

Bislang hat das EPG von der „Kann“-Vorschrift des Art 63 EPGÜ nur zweimal Gebrauch gemacht:

- Bei Herzklappen diejenigen, wo Operationen bereits geplant waren;
- Bei Getrieben (allerdings EV-Verfahren) diejenigen, wo bereits Lieferzusagen existierten.

Ansonsten werden Unterlassungen ausgesprochen, wenn das Patent verletzt und rechtsbeständig ist (FRAND/SEP ist etwas anderes).



M I C H A L S K I  
H Ü T T E R M A N N  
P A T E N T A N W Ä L T E

# Zusammenfassung

## Zusammenfassung

- Das Einheitspatent wie das EPG haben sich bewährt, ersteres ist vielleicht sogar der größere Erfolg.
- Prozessualrechtlich folgt das EPG der erwarteten Linie, die Verfahren „frontloaded“ und durchgetaktet abzuhalten.
- Materiellrechtlich folgt das EPG beim Rechtsbestand dem EPA, bei der Verletzung wird vor allem die Beschreibung mit hinzugezogen.
- Mit einem weiteren Bedeutungszuwachs des EPG ist zu rechnen.



M I C H A L S K I  
H Ü T T E R M A N N  
P A T E N T A N W Ä L T E

Haben Sie vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Michalski Hüttermann & Partner

Kaistraße 16A

40221 Düsseldorf

[www.mhpatent.de](http://www.mhpatent.de)